

S. 1199) gerichtet ist, oder der wiederholten Begehung schwerer Verbrechen schuldig ist. Auf Todesstrafe darf gegenüber Jugendlichen nicht erkannt werden.

(2) Ist auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre erkannt worden, so ist während des Strafvollzuges jährlich zu überprüfen, ob das Ziel der Bestrafung erreicht ist. Die Überprüfung nimmt eine Kommission vor, die aus dem Leiter des Jugendhauses, dem Oberstaatsanwalt des Bezirkes, einem Jugendrichter und einem verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe gebildet wird. Der dieser Kommission angehörende Jugendrichter wird vom Ministerium der Justiz, der verantwortliche Mitarbeiter für Jugendgerichtshilfe vom Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür allgemein bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Staatsanwalts. Ist das Ziel der Bestrafung erreicht, so wird die» Vollstreckung der Freiheitsstrafe ausgesetzt. Die Bestimmungen der §§ 18 ff. über die bedingte Verurteilung gelten entsprechend.

Anm.: Vgl. Jetzt auch §§ 13 ff. StEG.

#### VIERTER ABSCHNITT

#### MEHRERE VERFEHLUNGEN

##### § 25

(1) Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Verfehlungen begangen hat, erkennt das Gericht nur auf eine Strafe oder eine Erziehungsmaßnahme derselben Art. Die gesetzliche Höchstgrenze der Freiheitsentziehung darf nicht überschritten werden.